

Anwaltskanzlei Bialy
Am Schleglhof 2
86561 Aresing
Tel. 08252 - 4421; Fax 08252 - 81708

Datum:

Vergütungsvereinbarung für Pauschalen

1. Fotokopien

Die Gebühren und Auslagen sind nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu berechnen. Die Erstattung der Auslagen für Ablichtungen ist gesetzlich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht ausreichend geregelt. Neben den nach Nr. 7000 Vergütungsverzeichnis (RVG) zu entschädigenden Auslagen für Ablichtungen vereinbaren die Parteien eine zusätzliche Fotokopiekosten-Pauschale in Höhe von 20,00 €.

Der Mandant wurde daraufhingewiesen, dass diese Fotokopiekosten-Pauschale nicht vom Gegner erstattet wird. Diese Pauschale ist lediglich bei der internen Kostenberechnung mit dem Mandanten maßgeblich.

2. Auslagen

Die Gebühren und Auslagen sind nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu berechnen. Die Erstattung der Auslagen ist gesetzlich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht ausreichend geregelt. Neben den nach Nr. 7002 Vergütungsverzeichnis (RVG) zu entschädigenden Auslagen vereinbaren die Parteien eine zusätzliche Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 €.

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass diese Auslagenpauschale nicht vom Gegner erstattet wird. Diese Pauschale ist lediglich bei der internen Kostenberechnung mit dem Mandanten maßgeblich.

3. Geschäfts- und Reisekosten

Die Gebühren und Auslagen sind nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu berechnen. Die Erstattung der Fahrtkosten sowie Tage- und Abwesenheitsgelder ist gesetzlich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht ausreichend geregelt. Statt der nach Nrn. 7003 und 7005 Vergütungsverzeichnis (RVG) zu entschädigenden Fahrtkosten sowie Tage- und Abwesenheitsgelder vereinbaren die Parteien folgendes:

- a) jeder mit einem Kraftfahrzeug gefahrene km wird mit einem Betrag in Höhe von 0,50 € / km entschädigt.
- b) bei einer Geschäftsreise wird ein Tage- und Abwesenheitsgeld in folgender Höhe vereinbart:
 - bei nicht mehr als vier Stunden 40,00 €
 - bei mehr als vier bis acht Stunden 70,00 €
 - bei mehr als acht Stunden 120,00 €

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass diese Beträge nicht, jedenfalls nicht in dieser Höhe vom Gegner erstattet werden. Diese Pauschalen sind lediglich bei der internen Kostenberechnung mit dem Mandanten maßgeblich.

.....
RAin Bialy

.....
Mandant/in